

Übung Teilergebnisplan 3

Die Haushaltsüberwachung des Produkts „Öffentliche Ordnungsangelegenheiten“ zeigt Mitte Dezember 2022 folgende Situation:

Position	Planansatz	gebucht/ vorgemerkt
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	20.000	24.000
Privatrechtliche Leistungsentgelte	5.000	7.000
Sonstige ordentliche Erträge	10.000	14.000
Aktivierte Eigenleistungen	2.000	1.000
Ordentliche Erträge	37.000	46.000
Personalaufwendungen	150.000	149.000
Versorgungsaufwendungen	10.000	9.000
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	50.000	50.000
Bilanzielle Abschreibungen	20.000	18.000
Sonstige ordentliche Aufwendungen	18.000	17.000
Ordentliche Aufwendungen	248.000	243.000
Teilergebnis	-211.000	-197.000

Laut Haushaltsplan gelten folgende Vermerke im Produkt:

1. Mehrerträge in der Position „Privatrechtliche Leistungsentgelte“ berechtigen zu Mehraufwendungen in der Position „Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen“ in entsprechender Höhe.
2. Mindererträge in der Position „Aktivierte Eigenleistungen“ verringern die Position „Personalaufwendungen“ in entsprechender Höhe.
3. Sämtliche Aufwendungen des Produkts mit Ausnahme der Position „Bilanzielle Abschreibungen“ sind gegenseitig deckungsfähig.

Die Gemeinde hat zudem folgende Erheblichkeitsgrenzen festgelegt:

- Gem.§ 81 Abs. 2 Nr. 1 GO: 1.500.000 EUR
- Gem.§ 81 Abs. 2 Nr. 2 GO: 300.000 EUR
- Gem.§ 81 Abs. 3 Nr. 1 GO: 5.000 EUR
- Gem.§ 83 Abs. 2 GO: 20.000 EUR

Im restlichen Jahr 2022 sollen nun noch zwei Geschäftsvorfälle abgewickelt werden:

1. An Dienstfahrzeugen sind noch notwendige Wartungsarbeiten mit Kosten in Höhe von 3.000 EUR durchzuführen.
2. Für eine genutzte Software müssen noch die jährlichen Lizenzgebühren in Höhe von 4.000 EUR geleistet werden (Hinweis: Es erfolgt kein Kauf der Software).

Aufgabe: Erläutern Sie anhand einschlägiger Rechtsvorschriften, ob und ggf. wie die Geschäftsvorfälle im Produkt „Öffentliche Ordnungsangelegenheiten“ abgewickelt werden können. Gehen Sie dabei davon aus, dass die Haushaltsbewirtschaftung in allen anderen Produkten planmäßig verläuft.

Lösung:

Zu Geschäftsvorfall 1 „Notwendige Wartungsarbeiten an Dienstfahrzeugen“:

Die Buchung erfolgt in der Position „Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen“ mit 3.000 EUR

1. Die originäre Ermächtigung ergibt sich gern. § 79 Abs. 3 S. 2 GO sowie den §§ 2-4 KomHVO.

Ausweislich des Sachverhaltes ist der Ansatz von 50.000 € bereits vollständig aufgebraucht. Es gilt daher zu klären, woher der Restbedarf von 3.000 EUR gedeckt werden kann.

2. Es stellt sich die Frage, ob noch Haushaltsreste aus dem Vorjahr durch Ermächtigungsübertragungen gem. § 22 KomHVO vorhanden sind. Dies ist aus dem Sachverhalt nicht ersichtlich. Somit verbleibt es bei dem Restbedarf von 3.000 €.
3. Im Rahmen der echten Deckungsfähigkeit gern. § 21 KomHVO kann der Minderaufwand bei den Personalaufwendungen wegen Minderertrag bei den Aktivierten Eigenleistungen nicht verwendet werden.
4. Der Minderaufwand bei Versorgungsaufwendungen deckt den Mehraufwand mit 1.000 € im Rahmen der echten Deckungsfähigkeit gem. § 21 Abs. 1 KomHVO

Die verbleibenden 2.000 € können im Rahmen der unechten Deckungsfähigkeit gem. § 21, Abs. 2 KomHVO durch den Haushaltsvermerk mit dem Mehrertrag bei Privatrechtlichen Leistungsentgelten den Mehraufwand zu 2.000 EUR deckt.

Der Restbedarf beträgt 0 EUR, somit kann der Geschäftsvorfall abgewickelt werden

Zu Geschäftsvorfall 2 „Lizenzgebühren für Softwarenutzung“:

Die Buchung erfolgt in der Position „Sonstige ordentliche Aufwendungen“ mit 4.000 EUR

1. Die originäre Ermächtigung ergibt sich gern. § 79 Abs. 3 S. 2 GO sowie den §§ 2-4 KomHVO.

Ausweislich des Sachverhaltes vom Ansatz in Höhe von 18.000 € bereits 17.000 € verbraucht, so dass nur noch 1.000 € zur Verfügung stehen. Es gilt daher zu klären, woher der Restbedarf von 3.000 EUR gedeckt werden kann.

2. Es stellt sich die Frage, ob noch Haushaltsreste aus dem Vorjahr durch Ermächtigungsübertragungen gem. § 22 KomHVO vorhanden sind. Dies ist aus dem Sachverhalt nicht ersichtlich. Somit verbleibt es bei dem Restbedarf von 3.000 €.
3. Eine echte Deckungsfähigkeit gem. § 21, Abs. 1 KomHVO ist nicht gegeben. Für eine unechte Deckungsfähigkeit gem. § 21, Abs. 2 KomHVO liegt kein einschlägiger Vermerk vor.
- 4. Es ist zu prüfen, ob eine Pflicht zur Nachtragssatzung gem. § 83 Abs. 2 S. 2 i. V. m. § 81 Abs. 2 S. 1 GO besteht.
 - Nr. 1: Ausgleich eines erheblichen Fehlbetrags bzw. einer erheblichen Fehlbetragsverschlechterung: Hier wird der Grenzwert nicht erreicht
 - Nr. 2: Erheblicher Mehraufwand: Auch hier wird der Grenzwert nicht erreicht
 - Nr. 3: Ist im nicht-investiven Bereich irrelevantErgebnis der Prüfung, es besteht keine Pflicht zur Nachtragssatzung

5. Überplanmäßige Ermächtigung gem. § 83 Abs. 1 GO:

- Die Unabweisbarkeit ist sachlich und zeitlich wegen vertraglicher Leistungspflicht in 2024 gegeben.
- Die Deckung ist im laufenden Jahr durch Mehrerträge bei den Öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten in Höhe von 4.000 EUR gegeben.
- Der Geschäftsvorfall kann abgewickelt werden.
- Die Genehmigung erfolgt durch den Kämmerer, da der Grenzwert gem. § 83 Abs. 2 GO unterschritten wird.